

Die UN-Behindertenrechtskonvention als Innovationstreiber: Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Projekt «Einfach leicht verständlich. Leichte Sprache im Erwachsenenschutz»

Anne Parpan-Blaser
Institut Integration und Partizipation
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Fachtagung «Soziale Innovation»,
2. Februar 2018, Olten

Anlage

Zusammenarbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (Institut Integration und Partizipation, Gabriela Antener, Simone Girard, Annette Lichtenauer, Anne Parpan-Blaser), einer regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Prüfer*innen aus der Zielgruppe

Finanzielle Unterstützung durch das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Zwischen Februar 2015 und Mai 2016 ...

... wurden fünf amtliche Dokumente aus dem Erwachsenenschutzverfahren in Leichte Sprache übertragen,

... wurde eine Informationsbroschüre zum Erwachsenenschutzrecht entwickelt.

Seit Juni 2016 sind diese Dokumente bei der KESB im Einsatz.

Information zum Erwachsenenschutz in leicht verständlicher Sprache



4. Was macht die Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde?

Diese Aufgaben hat die KESB:

1. Die KESB nimmt die Meldung entgegen.
Mehr dazu im Kapitel 4.1.
2. Die KESB führt das Verfahren.
Mehr dazu im Kapitel 4.2.
3. Die KESB lässt die Abklärung machen.
Mehr dazu im Kapitel 4.3.
4. Die KESB bespricht mit den Betroffenen ihre Situation. Dem sagt man: Die KESB führt die Anhörung durch.
Mehr dazu im Kapitel 4.4.
5. Die KESB entscheidet, ob jemand Unterstützung und Schutz bekommt.
Mehr dazu im Kapitel 4.5.

Diese Aufgaben der KESB werden nun kurz erklärt.

4.1 Die KESB nimmt die Meldung entgegen

Bei der KESB kann man melden, wenn eine Person vielleicht Hilfe braucht, weil sie nicht mehr selbständig zurechtkommt. Es kann sein,

- dass die Person sich selber meldet,
- dass jemand anderes das meldet.

Wichtig ist:

Wenn die KESB von einer Person weiss, die vielleicht Hilfe braucht, muss die KESB klären, ob das stimmt. Das steht so im Erwachsenenschutz-Recht.

Hintergrund I

wichtiger Faktor für Verwendung Leichter Sprache in
Verwaltung und Behörden: UN-Behindertenrechtskonvention
(2014 von der CH ratifiziert)

Forderung nach gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit
Behinderung an allen gesellschaftlichen Teilbereichen
(Partizipation)

zentral: Recht auf den Zugang zu Informationen (in modernen
Demokratien Voraussetzung für Teilhabe)

Partizipation

Partizipation = lebensbereichsbezogene Teilhabe + rechtliche Situation (Schwab 2016)

«Reformwert» des Begriffs, «der auf konkrete Änderungen von Praxen abzielt» (Weisser 2012 zit. in Beck 2013:5)

Partizipation umfasst damit eine soziale und eine politische Dimension (Handlungs- und Strukturprinzip)

Insbesondere in demokratischen Kontexten sind diese beiden Aspekte nicht getrennt zu betrachten (Beck 2013).

Hintergrund II

Neues Erwachsenenschutzgesetz seit 2013 in Kraft

Das Gesetz regelt die rechtliche Situation von hilfsbedürftigen Erwachsenen, die ihre Angelegenheiten nicht oder nur unvollständig selbst besorgen können.

Selbstbestimmung der betroffenen Personen soll so weit als möglich erhalten und gefördert werden.

Dies bedeutet auch: Mitwirkung der Betroffenen im Verfahren stärken.

Einige zentrale Erkenntnisse aus dem Prozess

- Definition der Zielgruppe(n) > Festlegung Sprachniveau
- Sensibilisierung und Grundkenntnisse zu Leichter Sprache
Voraussetzung, weitere Veränderung durch Projektmitarbeit
- wichtige Rolle des «Botschafters»
- hoher Koordinationsaufwand
- Schulungsbedarf im Hinblick auf die Verwendung der Dokumente



Forschungsfragen

Wie wirkt sich die Verwendung der Dokumente in Leichter Sprache ...

... in der Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus?

(Hauptfragestellung Anwendende)

*... auf die Partizipation der Adressat*innen im Erwachsenenenschutzverfahren aus?*

(Hauptfragestellung Adressat*innen)



Sample

problemzentrierte Leitfadeninterviews (Witzel 2000), Codierung und Analyse in Anlehnung an Grounded Theory (Strauss/Corbin 1996, Corbin 2003)

Befragt wurden 11 Anwendende: drei fallführende Personen der KESB, fünf Anwendende aus Sozialen Diensten (professionelle Mandatsführende, abklärende Personen, Leitung Sozialregion), zwei private Mandatsführende, eine abklärende Person aus einer Fachstelle.

Befragt wurden zudem sechs Adressatinnen bzw. Adressaten.

Ergebnisse Anwendende (KESB, abklärende Stellen, Mandatsführende)

Verwendung der Dokumente

- Informationsbroschüre wird viel öfter verwendet als Briefschaften
- Verwendung der Informationsbroschüre in persönlichen Gesprächen (Hausbesuche, Anhörungen): Texte bieten ein einfaches aber korrektes Vokabular

So hilft es manchmal noch ein wenig, um den Leuten vielleicht noch mehr zu erklären, worum es geht. Oder was soll das jetzt. Dass man dann nachher **auch gleich selber eben die Sprache annimmt**. Welche sie dann eben schon besser verstehen. Also **inhaltlich und die Wortwahl** und so oder, finde ich es gut. Und, also man versteht was damit gemeint ist, es ist erklärbar (AN-S-04 21:40)

Ergebnisse hinsichtlich der Zusammenarbeit

- positive Wirkung der Dokumente auf die Zusammenarbeit mit Klient*innen, z.B. weniger telefonische An-/Nachfragen und Wuttelefone
- Klienten können die Ängste genommen werden
- Bessere Informiertheit der Klient*innen führt zu positiverem Verfahrensbeginn
- Sensibilisierung der Anwendenden beeinflusst Zusammenarbeit

Ergebnisse Adressat*innen: Partizipation

- helfen zu verstehen, worum es geht
- ermöglichen Verstehen ohne fremde Hilfe
- ermöglichen kritische Sicht auf die Gespräche in der KESB
- schaffen ein Bewusstsein für die eigenen Rechte im Verfahren

Es ist einfach, es ist
einfach

und
s

Es hilft einem,
wenn man das
liest. Aber die
Realität ist ein
bisschen anders
[...] weil so lass
ich mir das nicht
sagen. Verstehen
sie, ich bin doch
auch noch
jemand (AD-04

6:6) und
das Recht, aufgrund
davon habe ich den
Brief geschrieben.
(AD-01 1:14)

Ergebnisse Adressat*innen: Partizipation II

Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Dokumente machen es aber nicht (immer) aus:

- Erwachsenenschutzrechtliches Verfahren bleibt für die Betroffenen zumeist unerfreulich.
- Schriftliche Kommunikationsweise der KESB wird mit dem direkten/telefonischen Kontakt verglichen: Stimmt die (vermeintlich) spürbare Haltung der Mitarbeitenden nicht mit der Tonalität der Dokumente überein, wird dieser Widerspruch zu Ungunsten der KESB ausgelegt.